

Exposé zum Dissertationsvorhaben

**DER DECKUNGSKONKURS IN DER
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Verfasser:

Mag. Georg Apfelbacher

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

I. Vorstellung des Themas und Relevanz

Immer wenn sich im Gefolge eines Schadenereignisses, welches mehrere Geschädigte oder sogar eine Vielzahl von ihnen betrifft, ankündigt, dass die Versicherungssumme berührt bzw. eventuell sogar überschritten wird, beginnt in den Schadenabteilungen der Versicherungen großes Zittern. Verständlicherweise: Immerhin agiert man hier im Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis, die Geschädigten zu befriedigen, ohne gröbere Schwierigkeiten mit ihnen oder gar ihren anwaltlichen Vertretern zu bekommen und der Notwendigkeit, auf das Geld der Versicherung und im weiteren Sinn der Versichertengemeinschaft zu achten und Überzahlungen über die Versicherungssumme zu vermeiden.

Wie geht man nun an dieses Thema des Deckungskonkurses heran? Ausgangspunkt ist natürlich die gesetzliche Regelung des § 156 Abs 3 VersVG, bei welcher man aber natürlich – wie so oft – nicht stehenbleiben kann, da sie wie gesagt nur einen Ausgangspunkt für eine detailliertere Betrachtung des Themas bieten kann. Diese beinhaltet unter anderem Folgendes: Was ist überhaupt der Versicherungsfall? Dies zu bestimmen, mag ja dann einfach sein, wenn man sich auf ein eindeutig bestimmbares Schadenereignis berufen kann (z. B. Unfall in einem Atomkraftwerk), in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann die Benennung des Versicherungsfalls schon Schwierigkeiten bereiten. In dieser ist auf einen Verstoß Bezug zu nehmen und diesen ausfindig zu machen, ist auch des Öfteren schwieriger als es aussehen mag, insbesondere deshalb, da man hier auch die Figur des Serienschadens antreffen kann. Stellt z. B. die oftmalige Vermittlung eines falsch eingeschätzten Anlageprodukts einen einzigen Schaden dar oder eine Mehrzahl von Schadenfällen, wie verhält es sich etwa mit dem Haftungsgrund der Nichtaufklärung über Innenprovisionen, welcher sich bei einem gewissen Anlageprodukt über mehrere Empfehlungen/Vermittlungen durchzieht?

Und hat man sich auch etwas näher mit dem Versicherungsfall beschäftigt und diesen identifiziert, so bewahrt dies nicht vor weiteren Schwierigkeiten: Wenn man ausgemacht hat, dass das aufgrund der Vereinbarung im Versicherungsvertrag Vorhandene nicht ausreicht oder nicht ausreichen könnte – wann beginnt man mit der Quotierung der einzelnen Ansprüche? Wie lange muss man warten, bis man an die Anspruchsteller ausschütten kann? Macht es einen Unterschied, ob man sich Anspruchstellern gegenüber sieht, welche bereits prozessuale Schritte ergriffen haben oder solchen, welche ihre Ansprüche bislang nur außergerichtlich angemeldet haben? Wie berücksichtigt man im ersteren Fall Prozesskosten, wenn man sie überhaupt berücksichtigt? Wann kann ein Deckungskonkurs prozessual eingewendet werden?

Aufgrund des Vorgenannten kann man sich schon denken, dass die Situation eines Deckungskonkurses mannigfaltige Möglichkeiten der Fehlerbegehung bietet – woran sich die

Frage anknüpft, wie man vorgeht, sollte sich tatsächlich ein Fehler eingeschlichen haben. Da die gesetzlichen Verpflichtungen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung in den letzten Jahren stetig zugenommen haben, kann man sich auch die Frage stellen, ob in solchen Fällen (in denen es beispielsweise sein kann, dass die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme die gesetzlich gebotene Mindestversicherungssumme übersteigt) Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Zahlreiche Fragen – und wenn sie der Verfasser der in Frage stehenden Arbeit vielleicht auch nicht für jeden überzeugend beantworten kann, so werden sie doch behandelt werden und hofft besagter Verfasser, doch einige Denkanstöße liefern zu können. Ziel des Verfassers - welcher sich schon seit Jahren mit Thematiken der Vermögensschadenhaftpflicht und der Anwendung der versicherungsvertraglichen Regelungen wie Haftungslimits und Selbstbehalten bei Groß-/Massenschäden beschäftigt - ist es, mit seiner Arbeit einen Überblick über den Deckungskonkurs zu geben, verschiedene Situationen zu behandeln, in welchen der Deckungskonkurs auftreten kann und möglicherweise hier durch eigene Theorien auch für eine Weiterentwicklung des Wissensstandes zu sorgen, dies insbesondere deshalb, da es nach seiner Kenntnis in Österreich dazu kein einschlägiges Werk, sondern lediglich Artikel in Zeitschriften gibt (in der BRD mag dies anders sein, jedoch ist die Rechtslage dort seit der VVG-Reform eine andere).

II. (Beabsichtigte) Gliederung der Arbeit

a) Der Grundtatbestand des § 156 Abs 3 VersVG

Zu Beginn wird eine Befassung mit der Gesetzesstelle erfolgen – was steht in dieser, was kann man hier schon herauslesen, was ist der Zweck – Verteilung gleich jener in einem Insolvenzverfahren im Unterschied zum Prioritätsprinzip, wie ist diese Regelung dogmatisch einzuordnen und was sind die Konsequenzen – wird hier die Schuld oder die Haftung des Versicherers eingegrenzt, wer hat hier mit wem ein Rechtsverhältnis¹? Wer kann der Dritte sein (nicht nur der unmittelbar Geschädigte, sondern z. B. auch der Sozialversicherungsträger nach Legalzession des § 332 ASVG – diesen kommt allerdings kein Vorrecht bei der Verteilung zu²)? In welcher Höhe sind die Forderungen anzusetzen (z. B. Kapitalisierung von wiederkehrenden Forderungen³, sind Zinsen und Kosten zu berücksichtigen⁴)? Wie wird mit

¹ ME ist eher eine Schuldbegrenzung anzunehmen, da ein vertragliches Verhältnis (nur) mit dem Versicherungsnehmer besteht und diesem gegenüber im Versicherungsfall eben nur die Versicherungssumme geschuldet wird

² *Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG § 156 Rz 12*, wobei aber Schmerzensgeldforderungen gesondert zu beachten sind – RIS-Justiz RS0031499 und RS0080822, zu beachten ist auch das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers gemäß § 67 Abs 1 Satz 2 VersVG – siehe dazu ua *Lücke in Prölss/Martin, VVG*³¹, § 109 Rz 4; anders in der BRD mit dem anlässlich der VVG-Novelle 2007 neu geschaffenen § 118 VVG

³ 2 Ob156/75; anzusetzen ist der Barwert (RIS-Justiz RS0080728); *Baumann, Berliner Kommentar*, § 156 Rz 52

Forderungen verfahren, welche noch nicht festgestellt wurden – hier sind Rücklagen zu bilden, wenn man bei entsprechender Sorgfalt mit der Geltendmachung der Forderungen zu rechnen hat⁵ (was wiederum die Fragen aufwirft, wie hoch die Rücklage angesetzt werden sollte⁶ und wie „entsprechende Sorgfalt“ verstanden werden sollte).

Welcher ist der Zeitpunkt, in welchem die Gesamtsumme der Forderungen in ein Verhältnis zur Deckungssumme zu setzen ist⁷? Wie lange darf der Versicherer für die Abwicklung des Deckungskonkurses brauchen⁸? Wann kann ich Ausgleichsansprüche gegen andere Schädiger und/oder andere Versicherer aufgrund einer Doppelversicherung (wobei sich hier wiederum eigene Fragenkomplexe auf tun) deckungssummenerhöhend anrechnen⁹? In welcher Höhe darf ich diese Ausgleichsansprüche ansetzen¹⁰? Was ist bei Fällen mit Auslandsberührung zu beachten¹¹? Ist auch eine gerichtliche Hinterlegung möglich¹²? Beachtung zu schenken ist auch der Frage, welche Versicherungssumme anzuwenden ist, wenn sich selbige z. B. zwischen Verstoß und Anspruchstellung ändert.

b) Der Versicherungsfall

Einen Punkt, über den nachzudenken ist, sollte auch die Definition des Versicherungsfalls darstellen. Dieser mag z. B. bei einem Verkehrsunfall, bei welchem es mehrere Schwerverletzte mit Dauerfolgen gibt, leicht zu bestimmen sein, woanders kann es aber schon schwieriger sein, eine Festlegung zu treffen. Insbesondere in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, in welcher der Verstoß als zentraler Anknüpfungspunkt dient, kann dies zum Streitpunkt werden. Hier gibt es/gab es z. B. schon Theorien, nach welchen die mehrmalige, auf demselben Fehler beruhende Vermittlung des selben Anlageprodukts oder die Wiederholung eines Fehlers in der Anwaltshaftpflicht einen einzigen Versicherungsfall darstellen könnte¹³. Und nicht zuletzt gibt es auch Versicherungsverträge, welche auf die Geltendmachung des Schadens/Anspruch abstellen

⁴ dagegen *Lücke* aaO, Rz 6, soweit nicht auf die Versicherungssumme anzurechnen; ebenso *Koch* in *Bruck/Möller*, VVG⁹, § 109 Rz 9

⁵ RIS-Justiz RS0080810

⁶ *Koch* aaO, Rz 10; zu verschiedenen Möglichkeiten *Reisinger* aaO, § 156 Rz 5a;

⁷ *Koch* aaO, Rz 24 stellt auf die Erkennbarkeit der Überschreitung der Versicherungssumme durch einen objektiven Beobachter ab, erwähnt aber auch den Vorschlag von *Johannsen*, auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem die Zahlungen die erste Hälfte der Versicherungssumme übersteigen

⁸ *Reisinger* aaO, Rz 10 plädiert bei anhängigen Prozessen für ein Zuwarten bis zum Abschluss des letzten anhängigen Verfahrens

⁹ vgl. *Lücke* aaO, Rz 6; *Koch* aaO, Rz 10; *Baumann*, aaO, Rz 52

¹⁰ dazu *Reisinger* aaO, Rz 5b mwN

¹¹ gemäß *Fenyves*, Der Deckungskonkurs bei Kumulschäden mit Auslandsbezug, VersRdSch 2003, 54 sind hier Forderungen Dritter nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im Inland klag- und vollstreckbar sind

¹² dagegen die herrschende Rspr in RIS-Justiz RS004119, RS0080795 – die Verteilung ist vom Versicherer vorzunehmen

¹³ siehe dazu *Koch*, aaO, Rz 13ff

(claims made policies), wobei es hier durchaus auch vorkommen kann, dass eine Anspruchstellung mehrere, miteinander nicht unbedingt verbundene Verstöße umfasst¹⁴.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Analyse des Zusammenspiels mit der Serienschadenklausel (welche mehrere Einzelschädigungen zusammenfasst und die Versicherungssumme/den Deckungsfonds für die Geschädigten verringert) bzw. des Begriffs des Serienschadens allgemein erfolgen. Angezeigt ist diesbezüglich auch, Unterschiede zwischen der vertraglich geregelten Figur des Serienschadens und der gesetzlichen Regelung des § 156 Abs 3 VersVG herauszuarbeiten. Die Regelungstatbestände der beiden Figuren müssen aber nicht unbedingt übereinstimmen, womit sich die Frage nach der rechtlichen Konsequenz stellt (§ 156 Abs 3 VersVG sollte aus seinem Zweck heraus nicht abgeändert werden können¹⁵). Vorkommen kann wiederum auch der Fall, dass zwei Versicherungsnehmer aus demselben Versicherungsvertrag denselben Schaden herbeiführen¹⁶.

c) Der zu spät kommende Dritte

Der zu spät kommende Dritte (oder auch ein bereits bekannter Dritter, welcher seine Forderung nachträglich erhöht¹⁷) wird nicht berücksichtigt, wenn der Versicherer entschuldbar nicht damit rechnen musste, dass der Dritte seinen Anspruch stellt und wenn die Zahlungen bereits abgeschlossen sind und die Deckungssumme erschöpft ist (§ 156 Abs 3 letzter Satz VersVG) – liegt noch keine Erschöpfung vor, muss sich der Dritter mit der Differenz zwischen den erbrachten Leistungen und der Versicherungssumme zufrieden geben¹⁸. Wie auch schon vorher beim Thema des Versicherungsfalls ist hier der Zeitpunkt von Bedeutung es stellt sich die Frage, wann der Versicherer nicht mehr mit weiteren Forderungen rechnen musste (mit der Sonderfrage, ob neu hervorkommende Forderungen indizieren, dass mit weiteren zusätzlichen Forderungen zu rechnen und wann und in welcher Weise der Verteilungsplan zu ändern ist¹⁹). Beachtenswert ist des Weiteren, ob das „nicht

¹⁴ Zu solchen Fällen kann aus der beruflichen Erfahrung des Verfassers gesagt werden, dass hier eine präzise Formulierung der anzuwendenden Parameter wie Versicherungssumme, Selbstbehalt etc. besonders wichtig ist.

¹⁵ Lücke aaO, Rz 22

¹⁶ die Deckungssumme ist dann nicht für jeden Versicherten gesondert einzusetzen, Langheid in Römer/Langheid, § 156 Rz 20

¹⁷ Koch aaO, Rz 21; Baumann, aaO, Rz 58

¹⁸ Reisinger aaO, Rz 9; Koch aaO, Rz 25; Baumann, aaO, Rz 60; Lücke aaO Rz 12 vertritt hingegen die Ansicht, dass die Quoten neu zu berechnen wären, so offensichtlich auch Langheid, aaO, Rz 22

¹⁹ dies obliegt dem Versicherer, so Reisinger aaO, Rz 7, Salficky in *Der Deckungskonkurs in der Haftpflichtversicherung*, ZVers 3/2020, 121, unter Hinweis auf Ausführungen des OGH in 7 Ob 56/06w; Koch aaO, Rz 11

damit rechnen Müssen“ des Versicherers ein Fehlen jeglichen Verschuldens erfordert oder ob auch leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen ist²⁰.

Wenn der Versicherer zu viel leistet, steht er vor der Frage, ob er Rückgriffsansprüche geltend machen kann und gegen wen – z. B. gegen den Versicherungsnehmer auf Basis des § 1042 ABGB²¹ oder gegen Geschädigte, welche mit zu hohen Summen bedacht wurden²². In diesem Zusammenhang ist auch die erwähnte Frage von Bedeutung, ob die Regelung des § 156 Abs 3 VersVG bloß die Haftung oder doch die Schuld des Versicherers beschränkt, da im ersten Fall eine nicht rückforderbare Naturalobligation vorläge²³. Heikel für den Versicherer kann auch die Tatsache werden, dass er trotz (möglicherweise) nur eingeschränkter Deckung des Gesamtanspruchs des Dritten diesem gegenüber Regulierungsvollmacht auch für die ungedeckten Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer besitzt²⁴.

d) Prozessuales zum Deckungskonkurs

Unter diesem Punkt wird behandelt, inwieweit sich eine für den Gesamtbetrag der Ansprüche unzureichende Versicherungssumme auf den Ausgang und das Vorgehen der Parteien in von den Anspruchstellern geführten Gerichtsverfahren auswirkt. Welche Konstellationen können hier auftreten?

In Frage kommen vor allem:

* Haftungsprozess gegen den Versicherungsnehmer mit potenziell anschließender exekutiver Pfändung - der Haftpflichtanspruch des Geschädigten bleibt ungeachtet der unzureichenden Versicherungssumme derselbe und besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsnehmer außerhalb des Anspruchs gegen den Versicherer noch über eigenes Vermögen verfügt, kann es hier den Einwand der unzureichenden Versicherungssumme geben und wann?

²⁰ dafür *Koch* aaO, Rz 22 mit Verweis auf den historischen Gesetzgeber; ebenso *Baumann*, aaO, Rz 59

²¹ *Reisinger* aaO Rz 5b: frühestens nach Erlöschen der Deckungspflicht wegen vollständiger Auszahlung der Versicherungssumme; aA *Baumann* aaO, Rz 61

²² dazu *Reisinger* aaO Rz 9, *Lücke* aaO Rz 13; *Koch*, aaO, Rz 27, *Baumann*, Rz 61: nach entsprechendem Vorbehalt bei Auszahlung und/oder Mitteilung der Berechnungsgrundlage an den Dritten möglich; *Koch* weist dabei auf die Problematik hin, dass die Leistung im Valutaverhältnis Versicherungsnehmer-Dritter ja durchaus geschuldet war; zu beachten ist hier allerdings auch, dass das der Zahlung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zwischen Versicherung und Versicherungsnehmer besteht und eine Kondiktion des Angewiesenen grundsätzlich nur gegenüber dem Anweisenden, nicht aber gegenüber dem Anweisungsempfänger zusteht – *Mader* in *Schwimann*, ABGB³ VI, Vor §§ 1431ff Rz 31

²³ Wie bereits oben unter Punkt a) ausgeführt, liegt wohl eine Schuld- und keine Haftungsbegrenzung vor und sollte daher eine Rückforderung von letztendlich nicht geschuldeten Leistungen möglich sein, wobei ein Vorbehalt das Argument eines (schlüssigen) Rückforderungsverzichts vermeiden hilft

²⁴ *Langheid* aaO, Rz 24: Diesbezüglich ist eine Schadenersatzpflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer denkbar.

* Direktprozess des Geschädigten gegen den Versicherer (entweder aufgrund eines Direktklagerechts²⁵ oder nach der exekutiven Pfändung)²⁶ - wann ist hier der Einwand geltend zu machen²⁷ und wie ist z. B. vorzugehen, wenn der Gesamtbetrag der übrigen Forderungen noch nicht genau bekannt ist²⁸? Wie kann der Geschädigte/Kläger in solchen Fällen sein Kostenrisiko mindern²⁹?

e) Ausgewählte Einzelfallkonstruktionen (inkl. Darstellung der Rechtsgrundlagen für die Haftung des Versicherungsnehmers)

- * Verkehrsunfall mit mehreren Geschädigten (inklusive Behandlung der Sonderregelung des § 15 EKHG)
- * Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produkts
- * Mehrmalige Empfehlung eines ungeeigneten Investments in der Anlageberatung (kann hier die Serienschadenklausel angewandt werden, und wenn ja, wann?)
- * Fehlentscheidungen eines Vermögensverwalters
- * Außenhaftungen von Organen von Kapitalgesellschaften
- * Dritthaftung des Abschlussprüfers, hier insbesondere das Spannungsfeld gegenüber dem von der Rechtsprechung zur Haftungsbegrenzung in § 275 Abs 2 UGB angewandten Prioritätsprinzip, welches zum Prinzip der quotenmäßigen Verteilung des § 156 Abs 3 VersVG im Widerspruch steht (gibt es hier Möglichkeiten, die beiden unterschiedlichen Prinzipien unter einen Hut zu bringen, und wenn ja, wie?)

²⁵ zB aufgrund von § 26 KHVG, § 52d Abs 6 ÄrzteG oder § 4 Abs 3 WAG

²⁶ Lücke aaO, Rz 15; Koch, aaO Rz 29

²⁷ dies muss bereits im Schadenersatzprozess erfolgen, siehe dazu RIS-Justiz RS0065841 und RS0121651

²⁸ gemäß Rspr hat der Versicherer Grund und Höhe der anderen Ansprüche vorzubringen – RIS-Justiz RS0037519; so auch Baumann, aaO, Rz 46

²⁹ Lücke aaO, Rz 16 und Baumann, aaO, Rz 63 für Möglichkeit der Feststellungsklage auch bei schon bestehender Beanspruchung einer Leistung, kritisch dazu Koch aaO, Rz 29 mwN und Langheid, aaO, Rz 31

III. (Beabsichtigter) Zeitplan der Arbeit

WS 2020/21	Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens; Abschluss Dissertationsvereinbarung;
SS 2021	Einreichung des Exposés und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens Verfassen der Dissertation
WS 2021/22	Verfassen der Dissertation
SS 2022	Abgabe der Dissertation; Defensio.

IV. (Vorläufiges) Literaturverzeichnis

Bruck/Möller/Johannsen, VVG⁸

Bruck/Möller, VVG⁹

Car, Das Überschreiten der Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung

Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg); VersVG

Fenyves, Deckungskonkurs bei Kumulschäden mit Auslandsbezug, VR 3/2003

Grubmann, VersVG⁸

Honsell, Berliner Kommentar zum VVG

Jabornegg, HGB

Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht²

Kath/Kronsteiner/Kunisch/Reisinger/Wieser, Praxishandbuch Versicherungsvertragsrecht

Prölss/Martin, VVG³¹

Ramharter, D & O-Versicherung

Römer/Langheid, VVG²

Salficky, Der Deckungskonkurs in der Haftpflichtversicherung, ZVers 3/2020

Schauer, Versicherungsvertragsrecht

Schwimann, ABGB³

Späte, Haftpflichtversicherung (AHB-Kommentar)

U. Torggler, UGB³

Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess